

13. Auszug aus einem Schreiben der I. Zivilabteilung an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum vom 27. Februar 1945.

Durchführung der Patentbeschränkung nach Art. 16 Abs. 2 PatG.

Trifft ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil einer patentierten Erfindung zu, so ist ein Patent nach Massgabe des Art. 16 Abs. 2 PatG unter Wahrung der Einheit der Erfindung entsprechend zu beschränken. Das will nicht heissen, dass eine Pflicht zur Neu-Formulierung des eingeschränkten Patentanspruches durch den Richter bestehe. Vielmehr hat dieser lediglich die Aufgabe, im Urteilsdispositiv in klarer, eindeutiger Weise anzugeben, inwieweit materiell eine Patentbeschränkung verfügt worden ist. Ein solches Dispositiv soll die Grundlage für die in Art. 24 der Vollziehungsverordnung zum PatG vorgesehene Vielfältigung der Patentbeschränkung bilden können (vgl. als Beispiel etwa BGE 43 II 525).

Extrait d'une lettre de la Ie Cour civile du Tribunal fédéral au Bureau fédéral de la propriété intellectuelle, du 27 février 1945.

Limitation d'un brevet en vertu de l'article 16, al. 2 LBI.

Lorsqu'une cause de nullité n'atteint qu'une partie de l'invention brevetée, le juge limite le brevet en conséquence, conformément à l'article 16, al. 2 LBI, tout en sauvegardant l'unité de l'invention.

Cela ne signifie pas que le juge doit formuler à nouveau la revendication de manière à la faire correspondre à l'invention ainsi limitée. Il ne lui incombe que de préciser clairement dans le dispositif du jugement en quelle mesure le brevet est limité. Le dispositif doit pouvoir servir de base à l'impression de la limitation du brevet (art. 24 du règlement d'exécution de la LBI; v. en guise d'exemple A.T.F. 43 II 525).

Estratto di una lettera della I Corte civile all'Ufficio federale per la proprietà intellettuale (27 febbraio 1945).

Limitazione di un brevetto a' sensi dell'art. 16 cp. 2 LF sui brevetti d'invenzione (LBI).

Ove il motivo di nullità non si avveri che per una parte dell'invenzione, il giudice limita il brevetto in corrispondenza, salvaguardando l'unità dell'invenzione, conformemente all'art. 16 cp. 2 LBI. Ciò non significa per altro che il giudice debba riformulare la rivendicazione in modo di farla corrispondere all'invenzione limitata; suo compito sarà solo quello di esporre chiaramente nel dispositivo della sentenza in quale misura sia subentrata una limitazione del brevetto. Il dispositivo deve poter servire di base alla riproduzione a stampa contemplata dall'art. 24 Regolamento d'esecuzione LBI (vedi, ad esempio, RU 43 II 525).

14. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. März 1945 i. S. Kulzer & Co. G.m.b.H. und Kons. gegen Samed S.A.

Gerichtsstand für Zivilklagen bei Patentverletzungen. Art. 42 Abs. 3 PatG.

Gleichwie Klagen auf Schadenersatz können auch solche auf blosser Feststellung einer Verletzung der Patentrechte des Klägers oder auf Untersagung weiterer Störungen dieser Rechte am Begehungsort oder am Wohnort eines mitbeteiligten Beklagten angebracht werden.

For de l'action civile en cas de violation d'un brevet. Art. 42 al. 3 LBI.

De même que la demande en indemnité celle qui tend à faire constater l'atteinte aux droits conférés au demandeur par un brevet ou à faire cesser cette atteinte peut être introduite au lieu où l'acte incriminé a été commis ou au lieu du domicile d'un défendeur impliqué dans la contravention.

Foro delle azioni civili in caso di violazione d'un brevetto. Art. 42 cp. 3 LF sui brevetti d'invenzione.

Come l'azione di risarcimento dei danni, anche quella tendente al mero accertamento della violazione dei diritti derivanti all'attore dal brevetto, o intesa ad impedire ogni ulteriore turbativa può essere proposta nel luogo in cui l'infrazione è stata commessa ovvero al foro di uno dei convenuti.

Aus den Erwägungen :

Das Patentgesetz vom 21. Juni 1907 bestimmt in Art. 42 : (Abs. 2) « Zur Beurteilung von Strafklagen sind die Gerichte des Begehungsortes und diejenigen des Wohnortes des Beklagten, oder im Falle der Beteiligung mehrerer Personen eines der Beklagten zuständig. Die Durchführung hat dort zu geschehen, wo die Klage zuerst anhängig gemacht worden ist. » (Abs. 3) « Der gleiche Gerichtsstand gilt für Entschädigungsklagen ».

Die Vorinstanz möchte diesen letztern Ausdruck im engern Sinne von Schadenersatzklagen verstanden wissen und Klagen auf blosse Feststellung einer begangenen und auf Untersagung weiterer Patentverletzungen nicht unter diese Gerichtsstandsvorschrift nehmen. Sie findet diese enge Auslegung besonders deshalb als angezeigt, weil Art. 42 Abs. 3 PatG eine Ausnahme von dem in Art. 59 der Bundesverfassung garantierten Gerichtsstand des Wohnsitzrichters schafft. Diese Betrachtungsweise verkennt jedoch die Tragweite, die der streitigen Gerichtsstandsnorm des Patentgesetzes nach ihrem wahren Sinn und nach ihrem Zweck im System des Rechtsschutzes gegen Patentverletzungen zuzuschreiben ist.

Dass Art. 42 Abs. 3 PatG von Entschädigungsklagen spricht, erklärt sich einfach daraus, dass als zivilrechtliche Folge von Patentverletzungen in den vorausgehenden Bestimmungen (Art. 39 und 40) eben nur die Entschädigungspflicht vorgesehen ist. Somit ist der Ausdruck Entschädigungsklage gleichbedeutend wie die in Art. 43 verwendete Bezeichnung Zivilklage. Der Abschnitt über den Rechtsschutz gegen Patentverletzungen wird denn auch in Art. 38 mit dem Satze eingeleitet, wer in näher umschriebener Weise in Patentrechte eingreift, könne zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dabei entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass der in seinen Patentrechten Verletzte auch bloss auf Unterlassung weiterer Störungen seiner Rechte oder auf Feststel-

lung klagen kann. Das frühere Patentgesetz von 1888 sah als zivilrechtliche Folge von Patentverletzungen ebenfalls nur die Entschädigungspflicht vor. Schon damals wurden aber auch die erwähnten andern Klagearten zugelassen, die beide weder Arglist noch auch nur Fahrlässigkeit des Beklagten voraussetzen (so anerkennt BGE 29 II 355 Erw. 2 eine Unterlassungs- und ferner eine patentrechtliche Anerkennungsklage). Bei der Gesetzesrevision war man sich dessen bewusst und rechnete auch damit, dass die im Entwurf (wie dann auch im Gesetze selbst) nicht normierten Unterlassungs- und Feststellungsklagen wie bisher zulässig sein werden (Ausführungen des Kommissionspräsidenten Hoffmann im Ständerat, Sten. Bull. 1906 S. 1521). Nationalrat Schubiger sprach durchwegs statt von der Entschädigungs- allgemein von der Zivilklage (Sten. Bull. NR 1907 S. 170). Der gesetzlichen Ordnung, die nur die Entschädigung vorsieht, die (weniger weitgehende) Unterlassungs- und Feststellungsklage dagegen übergeht, ohne sie jedoch ausschliessen zu wollen, entspricht es demnach, dort, wo von der Entschädigungsklage die Rede ist, der Regel nach auch die Unterlassungs- und Feststellungsklage als eingeschlossen zu erachten.

Freilich bleibt die Frage offen, ob bei einzelnen Vorschriften, wie etwa der hier streitigen Gerichtsstandsnorm, besondere Gründe für eine abweichende Lösung sprechen. Das ist aber nicht der Fall, und dem Art. 59 BV gegenüber sind die in Bundesgesetzen aufgestellten Gerichtsstandsnormen als für die Gerichte verbindlich vorbehalten (Art. 113 Abs. 3 BV). Bei der Auslegung solcher Normen kommt es so wenig wie sonst auf den blossen Wortsinn an. Vielmehr ist der wahre Gehalt der Norm entscheidend.

Das frühere Patentgesetz sah neben dem Wohnort des Angeschuldigten den Begehungsort als Gerichtsstand nur für die Strafklage vor. Die Zivilklage konnte dort nur in Verbindung mit einer Strafklage angebracht werden, also nur adhäsionsweise. Zweck der Gesetzesrevision in diesem Punkte war, den gleichen Gerichtsstand auch demjenigen

zugute kommen zu lassen, der nur Zivilansprüche geltend macht. « Die weitaus grösste Zahl der Patentverletzungsklagen sind nicht Strafklagen, sondern Zivilklagen, aus dem einfachen Grunde, weil für die Strafklage der Beweis des Dolus des Patentverletzers erbracht werden muss, während für die Zivilklage die Fahrlässigkeit ausreicht » (führte Ständerat HOFFMANN aus, vgl. Sten. Bull. 1906 S. 1522). Diesem Gedankengang lässt sich ohne weiteres auch die Einbeziehung der blossen Unterlassungs- und Feststellungsklagen anreihen, die nicht einmal Fahrlässigkeit voraussetzen.

Bei der Aufstellung der neuen Gerichtsstandsordnung spielte auch die Erkenntnis mit, dass man sonst gegen Ausländer, d. h. im Auslande wohnende Verletzer machtlos sei (vgl. Sten. Bull. 1906 S. 1522). Aber man beschränkte die Bestimmung bewusst nicht auf die Fälle, in denen der Verletzer keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Also kann die Samed A.-G. nicht geltend machen, sie unterstehe dieser Gerichtsstandsnorm von vorneherein nicht. Im übrigen ist der Gerichtsstandsschutz auch gegenüber Verletzern, die im Auslande wohnen, gleicherweise von Bedeutung, ob nun Schadenersatz- oder nur Unterlassungs- und Feststellungsansprüche geltend gemacht werden. Auch aus der Bemerkung des ständerätlichen Kommissionspräsidenten, man habe bei Schaffung des Art. 42 Abs. 3 das Beispiel Deutschlands nachahmen wollen, folgt nichts Abweichendes. Allerdings setzt § 32 der deutschen ZPO, der den Gerichtsstand des Begehungsortes vorsieht und auch für patentrechtliche Klagen Regel macht, ein Verschulden voraus, während ein Feststellungs- oder Unterlassungsanspruch schon bei objektiver Verletzung gegeben sein kann. Aber jener Hinweis wollte nach seinem Zusammenhange offensichtlich die Tragweite der schweizerischen Bestimmung nicht einschränken und überhaupt nicht die Zivilklagen aus Patentverletzung näher charakterisieren. Er wollte nur darauf aufmerksam machen, dass auch das deutsche Recht den Gerichtsstand des Begehungsortes für blosser Zivilklagen kenne.

Sachlich kommt man nur dann zu einem befriedigenden Ergebnis, wenn man die Unterlassungs- und Feststellungsklagen den eigentlichen Entschädigungsklagen gleichstellt. Oft wird die patentrechtliche Entschädigungs- mit einer Unterlassungsklage verbunden. Solchenfalls wird sogar im deutschen Recht die Zuständigkeit des Richters am Begehungsort für beide Klagen anerkannt (vgl. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen 24 394, WARNEYER, Komm. zur deutschen ZPO, 7. Aufl., § 32 Ziff. I, sowie TETZNER, Komm. zum deutschen PatG, § 47 N. 17). Es würde jeder Prozessökonomie Hohn sprechen, wenn man in solchen Fällen für die gleichen Verhältnisse verschiedene Zuständigkeiten annehmen wollte. Nach einer in Deutschland verbreiteten Auffassung ist die Zuständigkeit des Richters am Orte der Begehung aber auch ohne jene Verbindung stets dann gegeben, wenn sich der Kläger auf Verschulden des Verletzers beruft oder einen (repressiven) Anspruch auf Unterlassung einer unerlaubten Handlung aus dem Beginn ihrer Begehung ableitet (vgl. darüber etwa Deutsche Juristische Wochenschrift 1915 293 und 1023 Nr. 27, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 15 94, SYDOW /BUSCH /KRANZ, Komm. zur deutschen ZPO, 16. Aufl., § 32 Anm. 1, TETZNER, a.a.O., sowie STEIN /JONAS, Komm. zur deutschen ZPO, 14. Aufl., I 119 Ziff. III). Auch hier wäre es jedoch sinnwidrig, die örtliche Zuständigkeit abzulehnen und den Kläger an einen andern Richter zu weisen, wenn er ein solches Verschulden nicht nachzuweisen vermag und eben trotzdem einen Unterlassungsanspruch erhebt. Deshalb halten denn auch einzelne Autoren den § 32 der deutschen ZPO, trotzdem er ausdrücklich nur von einer unerlaubten Handlung spricht und diese ein Verschulden voraussetzt, selbst dann für anwendbar, wenn ein Kläger nur einen nicht auf Verschulden des Beklagten gegründeten Unterlassungsanspruch geltend macht (vgl. BAUMBACH, Deutsche ZPO, 10. Auflage, § 32 Ziff. 2 lit. A und C, sowie KLAUER /MÖHRING, Komm. zum PatG. S. 448).

In der Schweiz lässt sich, wie dargetan, Art. 42 Abs. 3

PatG zwanglos in diesem Sinne anwenden, und zwar auf die Feststellungs- ebenso wie auf die Unterlassungsklage. Diese Klagen verdienen denselben Rechtsschutz wie die Entschädigungsklage. Sie sind in manchen Fällen für den Verletzten wichtiger, sei es, dass er einen Schaden nicht erlitten hat oder ihn nur schwer nachzuweisen vermöchte, sei es, dass ihm mehr an der Feststellung der Verletzung und an der Untersagung weiterer Störungen liegt als an Ersatz für einen eingetretenen Schaden. Es wäre auch höchst unzukömmlich, ihn zur Geltendmachung eines Schadens zu veranlassen, nur damit er den Gerichtsstand des Art. 42 Abs. 3 PatG dann auch für die andern Ansprüche, auf die es ihm allenfalls allein ankommt, zur Verfügung habe (für weite Auslegung denn auch WEIDLICH und BLUM, Komm. zum PatG, Art. 42 Anm. 3 b, sowie BRAUN in den Mitteilungen der Schweizergruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, Serie III, Heft 1, S. 7). Voraussetzung ist natürlich das Klagefundament einer bereits begangenen, mindestens begonnenen Patentverletzung, sei es auch ohne Verschulden.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

15. Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. April 1945 i. S. X. gegen Y.

Ehescheidung.

1. *Ansprüche nach Art. 151/152 ZGB.* Begriff der *Schuldlosigkeit*. Als Verschulden in diesem Sinne fällt jede Betätigung ehe-widriger Gesinnung in Betracht, die einen (speziellen) Scheidungsgrund bildet oder objektiv dazu angetan ist, die Zerrüt-tung der Ehe herbeizuführen, *auch wenn* die Verfehlung für die in concreto ausgesprochene Scheidung *keine mitursächliche Rolle* gespielt hat.
2. Die *Wartefrist* (Art. 150 ZGB) beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils *im Scheidungspunkte* zu laufen; also, wenn dieser vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig, aber nicht Gegenstand des Weiterzugs ans Bundesgericht war, mit dem Ablauf der Berufungsfrist nach Art. 65 aOG bzw. 54 Abs. 2 revOG.

Divorce.

1. *Indemnités prévues par les art. 151 et 152 CC.* Notion de « l'époux innocent ». Implique une culpabilité selon ces articles tout comportement dénotant un esprit opposé au mariage, qui constitue une cause (déterminée) de divorce ou qui est objec-tivement de nature à porter atteinte au lien conjugal, et cela même si ce fait n'a pas été causal pour le divorce prononcé.
2. Le *délai d'attente* (art. 150 CC) court à partir du moment où le jugement passe en force quant au *divorce*. Lors donc que ce point est encore litigieux dans la dernière instance cantonale, mais n'est pas soumis au TF, le délai court à partir de l'expira-tion du délai du recours en réforme (art. 65 OJ anc., 54 al. 2 OJ nouv.).

Divorzio.

1. *Pretese del coniuge innocente a' sensi degli art. 151 e 152 CC.* Nozione del coniuge innocente. Nel giudizio sull'innocenza coniugale giusta gli art. 151 e 152 CC è da considerarsi quale colpa ogni contegno che denoti un animo insofferente del vincolo matrimoniale, ove esso costituisca un motivo parti-colare di divorzio o sia obiettivamente suscettibile di turbare profondamente le relazioni coniugali, e ciò *anche nel caso in cui non vi sia rapporto di causa ad effetto* fra il contegno in argo-mentato e il divorzio pronunciato o da pronunciarsi in concreto.
1. Il *termine d'aspetto* (art. 150 CC) decorre dal giorno in cui la sentenza passa in giudicato relativamente alla *dichiarazione di divorzio*; quando questo punto sia stato ancora litigioso